

Allgemeiner Teil

I. Entstehung und Geschichte des Privatstiftungsrechts

Das Privatstiftungsgesetz wurde im September 1993 beschlossen und mit BGBl 1993/694 am 14.10.1993 kundgemacht. Es ist rückwirkend mit 1.9.1993 in Kraftgetreten. Der Entstehung des PSG war eine langjährige Diskussion in der Wissenschaft vorausgegangen, die letztlich durch die Aufnahme der Schaffung eines modernen Stiftungsrechts in das Arbeitsprogramm der Regierung im Jahr 1990 auch politisch in Angriff genommen worden war.¹

Begründet wurde die Schaffung der Privatstiftung in den Materialien vor allem damit, dass die bisherigen Instrumente aufgrund ihrer Zweckbeschränkung auf Gemeinnützigkeit nicht ausreichten und die Möglichkeit der Errichtung von Privatstiftungen „ein Anreiz“ sein soll, „vermehrt Gelder zu Zwecken einzusetzen, die auch im Interesse der Öffentlichkeit liegen, so etwa zur Förderung der Wirtschaft, Wissenschaft oder Kunst“.² Mit der Privatstiftung soll ein „eigentümerloses“ Vermögen geschaffen werden, mit dem „ein bestimmter Zweck besser, zielstrebig und auch dauerhafter verwirklicht werden kann, als wenn das Vermögen mit dem Schicksal des Stifters und dem seiner Rechtsnachfolger verbunden bliebe und etwa in eine Gesellschaft eingebracht würde, die von den Gesellschaftern beeinflussbar ist. Mit der Errichtung einer Stiftung soll daher die Verselbständigung des Vermögens erreicht und dessen Verwendung an den einmal erklärten Willen des Stifters gebunden werden.“³ Der Stifterwille stand somit im Vordergrund und auch „innere Ordnung und Zweck“ sollten „weitgehend vom Willen des Stifters bestimmt“ werden.⁴

Durch die Entwicklungen der letzten knapp 30 Jahre, insbesondere der Steuergesetzgebung und der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, ist nach Ansicht der sich dazu teilweise kritisch äußern den Lehre von diesen Grundsätzen stetig abgewichen worden. Im Hinblick auf die ursprünglich gewährten steuerlichen Vorteile von Privatstiftungen ist insbesondere hervorzuheben, dass diese vor allem aus volkswirtschaftlichen Gründen und zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen beseitigt wurden. Im zivilrechtlichen Sinn hat die Rsp des OGH zu zahlreichen Einschränkungen des Stifterwillens geführt. Die relevanten Problembereiche wurden

¹ Vgl ausführlich *Helbich*, Die österreichische Privatstiftung – eine Erfolgsstory, in *Gassner/Göth/Gröhs/Lang*, Privatstiftungen, 3 ff.

² RV 1132 BlgNR 18. GP Allgem Teil, Gründe für die Schaffung einer Privatrechtsstiftung.

³ RV 1132 BlgNR 18. GP Allgem Teil, Stiftungsidee.

⁴ RV 1132 BlgNR 18. GP Allgem Teil, Konzept der Privatrechtsstiftung.

bereits von *P. Doralt*⁵ und *H. Torggler*⁶ im Jahr 1997 genannt, wurden 2014 von *Cerha* anlässlich des 20-jährigen Bestehens des PSG zusammengefasst und werden laufend vom Österreichischen Stiftungsverband als Interessenvertretung der österreichischen Privatstiftungen kommentiert.⁷ Vor allem die Einschränkungen des Stifterwillens im Zusammenhang mit der Zusammensetzung eines Beirats und aufsichtsratsähnlichen Beirats sowie die Beschränkungen der Einflussmöglichkeiten von Begünstigten werden kritisiert und führen nach Ansicht von *Cerha* zu „völliger Verunsicherung, zu Misstrauen [...] und zu Empörung von Stiftern und bereits in vielen Fällen zur Überlegung und zum Entschluss, das Stiftungsvermögen ins Ausland zu transferieren und die österreichische Privatstiftung aufzulösen“.⁸

Die Stifter, die durch die Entwicklungen der letzten Jahre vermeintlich beunruhigt wurden, haben jedoch vielfältige Motive, sodass trotz aller Verunsicherung nach wie vor neue Privatstiftungen errichtet werden, wenn auch immer wieder Privatstiftungen gelöscht werden. Aktuell gibt es rund 3.000 Privatstiftungen und somit in Österreich mehr Privatstiftungen als Aktiengesellschaften.⁹ Die Motive, die für Stifter bei der Entscheidung, eine Privatstiftung zu errichten, wesentlich sind, sind vor allem die Sicherung und der Zusammenhalt des erarbeiteten Vermögens und die Vermeidung einer Schwächung infolge Zersplitterung nach dem Ableben oder der Scheidung eines Stifters und der damit oftmals einhergehenden (Weiter-) Veräußerung bzw. Weitergabe des Vermögens, insbesondere von Beteiligungen und Unternehmen.¹⁰ Zusammengefasst kann also durch die Errichtung einer Privatstiftung die Vermögensnachfolge sehr weitreichend unter Berücksichtigung der zwingenden erb- und unterhaltsrechtlichen Bestimmungen geregelt werden.¹¹ Auch die Kontinuität der Unternehmensführung und die Erhaltung des Unternehmens sowie die Sicherung der Unabhängigkeit oder Erhaltung von Arbeitsplätzen waren von jeher Gründe, um Privatstiftungen zu gründen. Schließlich sollen Privatstiftungen häufig auch der wirtschaftlichen Absicherung von Familienmitgliedern dienen.¹² Die Rechtsform der Privatstiftung wird aber auch deshalb Entstehung und Geschichte des Privatstiftungsrechts gewählt, weil sie einerseits die trotz aller Reformen noch steuerbegünstigte Verfolgung von eigennützigen Zwecken ermöglicht, andererseits eine nicht zu unterschätzende Freiheit in der Gestaltung der Organisation der Pri-

⁵ *P. Doralt*, Zur Bestellung der Vorstandsmitglieder und des Stiftungsprüfers bei Privatstiftungen durch Begünstigte oder ein von Begünstigten gebildetes Gremium, *GesRZ* 1997, 125.

⁶ *H. Torggler*, Zur Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstands einer Privatstiftung, *GesRZ* 1997, 140.

⁷ *Cerha*, Die Vertreibung des Vermögens österreichischer Privatstiftungen ins Ausland, in *Kalss*, Aktuelle Fragen des Stiftungsrechts, 2; [https://www.stiftungsverband.at/\(27.11.2022\)](https://www.stiftungsverband.at/(27.11.2022))

⁸ *Cerha*, Die Vertreibung des Vermögens österreichischer Privatstiftungen ins Ausland, in *Kalss*, Aktuelle Fragen des Stiftungsrechts, 2.

⁹ [https://www.stiftungsverband.at/stiftungsverband/\(27.11.2022\)](https://www.stiftungsverband.at/stiftungsverband/(27.11.2022)).

¹⁰ *Kalss/Müller* in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer*, Erbrecht und Vermögensnachfolge² § 26 Rz 2.

¹¹ *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 7/4.

¹² *Helbich*, Die österreichische Privatstiftung – eine Erfolgsstory, in *Gassner/Göth/Gröhs/Lang*, Privatstiftungen, 2 f.

vatstiftung, insbesondere im Hinblick auf die Eingriffsmöglichkeiten des Stifters, zulässt.¹³ Schließlich kann die Privatstiftung auch zur Verfolgung gemeinnütziger Zwecke eingesetzt werden, was jedoch in der Praxis selten der Fall ist.¹⁴

Seit seiner Kundmachung wurde das PSG mehrmals geändert. Hervorzuheben sind vor allem folgende **Änderungen**:

Im Jahr 1998 wurde die Möglichkeit der **formwechselnden Umwandlung einer Sparkasse** in eine Privatstiftung sowie der **Verschmelzung von Sparkassen-Privatstiftungen** eingeführt.¹⁵ Die Möglichkeit der formwechselnden Umwandlung von **Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit** in Privatstiftungen und der Verschmelzung von solchen Privatstiftungen folgte im Jahr 2005.¹⁶

Durch das **Familienrechtsänderungsgesetz 2009**¹⁷ und das **Eingetragene Partnerschaft-Gesetz 2009**¹⁸ wurden die Regelungen zur Unvereinbarkeit in § 15 PSG um Lebensgefährten der natürlichen Personen, die iSd § 244 Abs 2 UGB an juristischen Personen beteiligt sind, und eingetragene Partner erweitert.

Das **Budgetbegleitgesetz 2011** (BudBG 2011)¹⁹ führte die Verpflichtung zur Meldung der Begünstigten gegenüber den Finanzbehörden ein (vgl § 5 PSG). Darüber hinaus wurden die Absätze 3 und 4 in § 14 PSG eingefügt, die eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch andere Organe der Privatstiftung ermöglichen. Schließlich wurden die Unvereinbarkeitsregelungen des § 15 PSG weiter konkretisiert und eine Angleichung bei den Aufsichtsratsmitgliedern in § 23 Abs 2 PSG vorgenommen.

Das **Erbrechtsänderungsgesetz 2015** (ErbRÄG 2015)²⁰ brachte zwar keine unmittelbare Änderung des PSG, führte jedoch zu einer ausdrücklichen Berücksichtigung von Vermögenswidmungen an Privatstiftungen sowie der Einräumung von Begünstigtenstellungen in den einschlägigen Bestimmungen der §§ 870 ff ABGB. Die Errichtung einer Privatstiftung kann somit unmittelbarer Grund für die Schenkungsanfechtung gemäß ABGB oder AnFO sein.

Durch das **Strafrechtsänderungsgesetz 2015** (StrÄG 2015)²¹ wurde § 41 PSG mit Wirksamkeit zum 31.12.2015 außer Kraft gesetzt. Zeitgleich traten die §§ 163a ff StGB zum neuen Bilanzstrafrecht in Kraft, die auch von Privatstiftungen und deren

¹³ *Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 7/4.

¹⁴ Vgl *Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 7/4, die auf das Konkurrenzverhältnis der gemeinnützigen Privatstiftung mit den Stiftungen gemäß BStFG hinweist.

¹⁵ Vgl BGBl I 1998/184.

¹⁶ Vgl BGBl I 2005/93.

¹⁷ Vgl BGBl I 2009/75.

¹⁸ Vgl BGBl I 2009/135.

¹⁹ Vgl BGBl I 2010/111.

²⁰ Vgl BGBl I 2015/87.

²¹ Vgl BGBl I 2015/112.